

**Satzung
über die Erhebung von Schmutzwassergebühren der
Stadt Zehdenick**

(Schmutzwassergebührensatzung)

- beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 18.12.2003
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 3/2003 vom 31.12.2003
 - gültig ab 01.01.2004
- geändert durch die 1. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 01.12.2005
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7/2005 vom 22.12.2005
 - gültig ab 01.01.2006
- geändert durch die 2. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 13.12.2007
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 6/2007 vom 20.12.2007
 - gültig ab 01.01.2008
- geändert durch die 3. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 10.12.2009
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 7 vom 16.12.2009
 - gültig ab 01.01.2010
- geändert durch die 4. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 15.12.2011
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 12 vom 23.12.2011
 - gültig ab 01.01.2012
- geändert durch die 5. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 07.11.2013
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 22.11.2013 gültig ab 01.01.2014
- geändert durch die 6. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 09.10.2014
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 11 vom 07.11.2014 gültig ab 08.11.2014
- geändert durch die 7. Änderungssatzung,
 - beschlossen durch die Stadtverordnetenversammlung am 11.01.2018
 - veröffentlicht im Amtsblatt für die Stadt Zehdenick Nr. 1 vom 26.01.2018 gültig ab 01.02.2018

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Zehdenick betreibt in ihrem Stadtgebiet¹ die Beseitigung des Schmutzwassers als öffentliche Aufgabe nach Maßgabe der Schmutzwasserbeseitigungssatzung.
- (2) Für die Inanspruchnahme der zentralen und dezentralen öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage durch Ableitung von Schmutzwasser werden Gebühren für Grundstücke erhoben, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern.

**§ 2
Gebührenmaßstab**

- (1) Die Stadt erhebt eine jährliche **Grundgebühr** für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Die Erhebung der Grundgebühr dient der teilweisen Abdeckung der verbrauchsunabhängigen Vorhaltekosten.
- (2) Die Stadt erhebt nachfolgende **Mengengebühren**:
 - a) Für diejenigen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, wird eine **Einleitungsgebühr** je m³ Schmutzwasser erhoben.
 - b) Für diejenigen Grundstücke, die nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, deren Schmutzwasser aber mobil entsorgt und in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verbracht werden, wird eine **Beseitigungsgebühr** je m³ Schmutzwasser erhoben.
 - c) Für diejenigen Grundstücke, die nicht an die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, deren **Fäkalschlamm** von der Stadt bzw. dessen Beauftragten entsorgt wird, wird eine **Entsorgungsgebühr** je m³ Fäkalschlamm erhoben.
- (3) Die Einleitungs- und Beseitigungsgebühr wird nach der Schmutzwassermenge bemessen, die in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt.
- (4) Als in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt gelten:
 - a) die dem Grundstück aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte und durch Wassermesser ermittelte Wassermenge,
 - b) die auf dem Grundstück gewonnene und dem Grundstück sonst zugeführte Wassermenge, soweit diese Menge tatsächlich in die Anlage gelangt.
- (5) Hat ein Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, oder ist ein Wasserzähler nicht eingebaut, so wird die Schmutzwassermenge von der Stadt bzw. ihrem Beauftragten unter Berücksichtigung aller Erkenntnisquellen sowie begründeter Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt.
- (6) Die Wassermengen nach Abs. (4) hat der Gebührenpflichtige der Stadt oder deren Beauftragten innerhalb von zwei Monaten nach Ablauf des für die Veranlagung maßgeblichen Erhebungszeitraumes anzuzeigen. Sie sind durch geeichte und von der Stadt zugelassene Wasserzähler nachzuweisen, die der Gebührenpflichtige auf seine Kosten einbauen, betreiben und unterhalten muss. Solange die Messvorrichtung noch nicht eingebaut ist oder die Stadt auf solche Messeinrichtungen verzichtet oder die Messvorrichtung nicht richtig anzeigt, kann die Stadt als Nachweis über die Wassermengen prüfbar Unterlagen verlangen. Sie ist berechtigt, die Wassermengen zu schätzen, wenn diese auf andere Weise nicht ermittelt werden können.

¹ Ausgenommen sind die Ortsteile Mildenberg, Marienthal, Burgwall, Klein-Mutz, Badingen.

- (7) Wassermengen, die nachweislich nicht in die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage gelangt sind, werden auf Antrag abgesetzt, soweit sie durch amtlich verplombte Zwischenzähler nachgewiesen werden. Der Nachweis obliegt dem Gebührenpflichtigen und erfolgt durch einen geeichten und von der Stadt zugelassenen Zwischenzähler. Einbau und Unterhaltung des Zwischenzählers obliegen dem Gebührenpflichtigen. Wenn die Stadt oder dessen Beauftragte auf solche Messeinrichtungen verzichtet, kann sie als Nachweis über die Wassermengen prüfbare Unterlagen verlangen.

Die Absetzung kann für
a) Gartenbewässerung;
b) Viehtränkung

beantragt werden.

- (8) Die Entsorgungsgebühr wird nach der tatsächlich abgefahrenen Menge Fäkalschlamm (nicht separierten Klärschlamms) bemessen.

§ 3 Gebührensatz

- (1) Die **Grundgebühr** richtet sich nach der Nennleistung von Wasserzählern. Befinden sich auf einem Grundstück nicht nur vorübergehend mehrere Wasseranschlüsse, so wird die Grundgebühr nach der Summe der Nenngröße der einzelnen Wasserzähler berechnet. Soweit Wasserzähler nicht eingebaut sind, wird die Nenngröße geschätzt, die nötig wäre, um die mögliche Wasserentnahme messen zu können.

Für Grundstücke, die unter das Bundeskleingartengesetz fallen, wird 30 % von Hundert der fälligen Grundgebühr gem. Abs (1) a) und c) erhoben.

- a) Die **Grundgebühr – Einleitung** – für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind, beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße:

Größe	Grundgebühr/Jahr
≤ Qn 2,5	119,40 Euro
Qn 6	286,56 Euro
Qn 10	477,60 Euro
Qn 15	1.671,60 Euro
Qn 40	3.582,00 Euro

- b) Die **Grundgebühr – Einleitung Freizeit und Erholung** – für die Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind,
- deren Grundstücke jedoch ausschließlich der Freizeit und Erholung dienen und nur saisonal nutzbar sind,
 - bei einem Schmutzwasseranfall von ≤ 10 m³
 - und bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße Qn 1,5 beträgt die Grundgebühr im Jahr 71,64 Euro.
- c) Die **Grundgebühr – Beseitigung** – für die Grundstücke, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage

angeschlossen sind, deren Schmutzwässer aber mobil entsorgt und in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verbracht werden, beträgt bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße:

Größe	Grundgebühr/Jahr
≤ Qn 2,5	92,04 Euro
Qn 6	220,92 Euro
Qn 10	368,16 Euro
Qn 15	1.288,56 Euro
Qn 40	2.761,20 Euro

- d) Die **Grundgebühr – Beseitigung Freizeit und Erholung** – für die Grundstücke, die nicht an die zentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlagen angeschlossen sind, deren Schmutzwässer aber mobil entsorgt und in die zentrale Schmutzwasserbeseitigungsanlage verbracht werden,
- deren Grundstücke jedoch ausschließlich der Freizeit und Erholung dienen und nur saisonal nutzbar sind,
 - bei einem Schmutzwasseranfall von ≤ 10 m³
 - und bei der Verwendung von Wasserzählern der Nenngröße Qn 1,5 beträgt die Grundgebühr im Jahr 55,20 Euro.

- (2) Die **Einleitungsgebühr** für Einleiter mit durchschnittlichem Verschmutzungsgrad beträgt für den vollen Kubikmeter 3,84 Euro

Die Einleitungsgebühr für Einleiter mit hohem Verschmutzungsgrad beträgt für den vollen Kubikmeter 4,41 Euro

- (3) Die **Beseitigungsgebühr** beträgt für jeden vollen Kubikmeter 5,56 Euro
- (4) Die **Entsorgungsgebühr** für Fäkalschlamm beträgt für jeden vollen Kubikmeter 33,00 Euro

§ 4 Mehraufwandszuschläge

- (1) Abflusslose Sammelgruben sind so zu errichten, dass sie im 4-wöchigen Tourenrhythmus geleert werden können.
- (2) Für die Abfuhr von abflusslosen Gruben außerhalb des Tourenrhythmus (weniger als 4 Wochen) wird ein Zuschlag je Fahrt von 20,00 Euro erhoben, sofern weniger als 10 m³ Schmutzwasser/Fahrt entsorgt wird.
- (3) Für die Abfuhr von abflusslosen Gruben als Bereitschaftsfahrt (Notdienst) wird ein Zuschlag je Fahrt von 40,00 Euro erhoben.
- (4) Für vergebliche An- und Abfahrten (Leerfahrt), die der Gebührenpflichtige zu verantworten hat, wird ein Zuschlag je vergeblicher Anfahrt i.H.v. 40,00 Euro erhoben.
- (5) Für Schlauchlängen über 12 Meter wird ein Zuschlag je laufenden Meter von 0,90 Euro erhoben.

§ 5 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der öffentlichen Schmutzwasserbeseitigungsanlage Eigentümer des Grundstücks ist, von dem Schmutzwasser mittelbar oder unmittelbar in die öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage eingeleitet wird. Ist für das Grundstück ein Erbbaurecht bestellt, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Ist für ein Grundstück weder ein Eigentümer, noch ein Erbbauberechtigter zu ermitteln, so ist gebührenpflichtig der Verfügungs- oder Nutzungsberechtigte. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels geht die Pflicht zur Entrichtung der Grundgebühr mit Beginn des Monats an den neuen Gebührenpflichtigen, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Die Pflicht zur Entrichtung der Mengengebühr geht mit dem Tag des Überganges auf den neuen Pflichtigen über; Absatz 1 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Wenn der bisher Verpflichtete die Mitteilung hierüber versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Empfang der Mitteilung bei der Stadt bzw. ihrem Beauftragten entfallen, neben dem neuen Verpflichteten.

§ 6 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres, frühestens jedoch mit dem Tag der Inbetriebnahme der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (2) Die Gebührenpflicht endet, sobald die tatsächliche Inanspruchnahme der Abwasserbeseitigungsanlage auf Dauer – nicht nur vorübergehend – endet.

§ 7 Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 8 Veranlagung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes. Endet ein Benutzungsverhältnis vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, entsteht die Gebührenschuld mit diesem Zeitpunkt.
- (2) Die Gebühr wird nach Entstehen der Gebührenschuld durch Gebührenbescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Die Gebühr kann zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (3) Auf die nach Ablauf des Erhebungszeitraumes endgültig abzurechnende Schmutzwassergebühr sind monatliche Teilbeträge als Vorauszahlungen zu gleichen Teilbeträgen zu leisten. Die Höhe der Vorauszahlungen wird durch Bescheid nach der Schmutzwassermenge des Vorjahres festgesetzt. Die Vorauszahlungen werden in periodischen Zeitabständen einen Monat nach Bekanntgabe des Schmutzwassergebührenbescheides (Abschlussrechnung) fällig. Die Stadt kann Dritte mit der Einziehung der Gebühren beauftragen. Die Vorauszahlungen werden in der im Bescheid genannten Höhe jeweils zu den nachfolgend genannten Terminen des Jahres fällig:

1. Abschlag	01. März
2. Abschlag	01. April
3. Abschlag	01. Mai
4. Abschlag	01. Juni
5. Abschlag	01. Juli
6. Abschlag	01. August
7. Abschlag	01. September
8. Abschlag	01. Oktober
9. Abschlag	01. November
10. Abschlag	01. Dezember

- (4) Geht der Heranziehungsbescheid dem Gebührenpflichtigen erst nach einem der genannten Fälligkeitstage zu, so sind die Vorauszahlungen für den oder die vorangegangenen Fälligkeitstage einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.
- (5) Entsteht die Schmutzwassergebührenpflicht erstmalig im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so kann die Stadt die Abschlagszahlungen abweichend von Absatz 3 auf Grundlage einer Schätzung durch einen gesonderten Bescheid festsetzen. Die Fälligkeit richtet sich nach § 8 Absatz 3 und 4 dieser Satzung.

§ 9 Auskunftspflicht und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen und ihre Vertreter haben der Stadt bzw. ihrem Beauftragten jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren erforderlich ist und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
- (2) Soweit sich die Stadt bei der Schmutzwasserbeseitigung eines Dritten bedient, haben die Gebührenpflichtigen zu dulden, dass sich die Stadt zur Feststellung der Schmutzwassermengen die Verbrauchsdaten von dem Dritten mitteilen bzw. Datenträger übermitteln lässt.
- (3) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Stadt sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 2 Absatz 6 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt oder keinen geeichten Wasserzähler einbaut,
- b) entgegen § 9 Absatz 1 Auskünfte nicht erteilt,
- c) entgegen § 9 Absatz 3 seiner Anzeigepflicht nicht nachkommt.

§ 15 Abs. 3 KAG findet entsprechend Anwendung.

§ 11 Inkrafttreten

- Die Schmutzwassergebührensatzung vom 18.12.2003 ist am 01.01.2004 in Kraft getreten.
- Die 1. Änderungssatzung ist am 01.01.2006 in Kraft getreten.
- Die 2. Änderungssatzung ist am 01.01.2008 in Kraft getreten.
- Die 3. Änderungssatzung ist am 01.01.2010 in Kraft getreten.

- Die 4. Änderungssatzung ist am 01.01.2012 in Kraft getreten.
- Die 5. Änderungssatzung ist am 01.01.2014 in Kraft getreten.
- Die 6. Änderungssatzung ist am 08.11.2014 in Kraft getreten.
- Die 7. Änderungssatzung ist am 01.02.2018 in Kraft getreten.